

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-374376/2024-21

Ggst.: **Österreichische Bundesforste AG,**
Errichtung und Betrieb
einer Abwasserreinigungsanlage
Rotmoos 1+ 2 + 3, Gst. Nr. 374/24,
KG 60405 Weichselboden
Wasserrechtliche Überprüfung, WRG. 1959

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213
Fax: 03862/899 DW 550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 18.09.2025

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vom 26.02.2025, GZ: BHBM-374376/2024-10 wurde der **Österreichischen Bundesforste AG** **situiert in 8632 Mariazell Hauptstraße 40, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Pflanzenkläranlage für 15 EW mit 60m² Bodenfilter zum Zwecke der Reinigung der anfallenden häuslichen Abwässer der Liegenschaften Rotmoos 1, Rotmoos 2 und Rotmoos 3, auf dem Gst. Nr. 374/24 KG Weichselboden, samt Einleitung der gereinigten Abwässer in den Radmer Bach im Ausmaß von 1,0 l/s bzw. 2,25 m³/d, nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und unter Zugrundelegung des in der Begründung enthaltenen Befundes des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, **befristet bis zum 31.12.2050**, bei Erfüllung und Einhaltung von Auflagen erteilt.**

Mittlerweile wurde die Fertigstellung (08.07.2025) der gegenständliche Abwasserreinigungsanlage bei der Behörde angezeigt. Zur Erhebung des Sachverhaltes und Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der Erteilten Bewilligung wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des § 121 Abs. 1 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Mittwoch den 08 Oktober 2025

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**

(Adresse: Rotmoos 1+2+3, 8632 Weichselboden, auf dem Gst. Nr. 374/24, KG Weichselboden)
um ca. 13:00 Uhr, anberaumt.

Verhandlungsleiterin:
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

Mag. Silke Romirer
DI Robert Stritzl

Es wird höflich ersucht:

- *den Amtsorganen Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen und offene Fragen zu beantworten.*
- *eine Räumlichkeit zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen*

Diese Verhandlung wird gemäß § 39 Abs. 2 AVG mit der Verhandlung zu GZ: BHBM- 582446/2022 verbunden.

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)

